

99150049001000

# Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (Drittstaat) als Gesundheits- und Krankenpfleger/in beantragen

Heruntergeladen am 20.05.2025

[https://fimportal.de/xzufi-services/L100108\\_331599/L100108](https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_331599/L100108)

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99150049001000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (Drittstaat) als Gesundheits- und Krankenpfleger/in beantragen
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (Drittstaat) als Gesundheits- und Krankenpfleger/in beantragen
Typisierung	2/3

## Modul

## Sachverhalt

- Handlungsgrundlage(n)**
- \* [Krankenpflegegesetz (KrPflG) § 1 - am 01.01.2004 außer Kraft getreten]([https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//%5B@attr\\_id=%27bgbl103036.pdf%27%5D#\\_bgbl\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl103036.pdf%27%5D\\_\\_1604928320039](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//%5B@attr_id=%27bgbl103036.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl103036.pdf%27%5D__1604928320039))
  - \* [Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) § 20]([https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl103s2263.pdf%27%5D#\\_bgbl\\_%2F%2F\\*%5B%40attr\\_id%3D%27bgbl103s2263.pdf%27%5D\\_\\_1672236721259](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl103s2263.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl103s2263.pdf%27%5D__1672236721259))
  - \* [Pflegerberufegesetz (PflBG) §§ 1, 40 ff, § 66a Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 und 3 KrPflG](<https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/>)
  - \* [Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) § 43 ff](<https://www.gesetze-im-internet.de/pflaprv/BJNR15720018.html#BJNR157200018BJNG001100000>)
  - \* [Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Pflegewesen (GesPflGebO)]([https://www.berlin.de/lageso/\\_assets/gesundheits/berufe-im-gesundheitswesen/neue-gebuehrenordnung\\_11\\_2021.pdf](https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheits/berufe-im-gesundheitswesen/neue-gebuehrenordnung_11_2021.pdf))

## Teaser

## Volltext

Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger betreuen Menschen, die krank sind oder Pflege benötigen. Sie führen ärztlich veranlasste Maßnahmen durch und assistieren bei Untersuchungen und Behandlungen.

Der Beruf Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger ist in Deutschland reglementiert. Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger arbeiten können, brauchen Sie eine staatliche Erlaubnis. Mit der Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger führen und in dem Beruf arbeiten.

Auch mit einer Berufsqualifikation aus einem sogenannten Drittstaat können Sie in Deutschland die staatliche Erlaubnis von der zuständigen Stelle erhalten. Drittstaaten sind alle Staaten, die nicht zur Europäischen Union (EU),

dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz gehören.

Um die Erlaubnis zu erhalten, müssen Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkennen lassen.

Im Anerkennungsverfahren vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Erlaubnis. Neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen. Weitere Voraussetzungen sind z. B. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und die gesundheitliche Eignung.

Wenn Ihre Berufsqualifikation aus der EU, dem EWR oder der Schweiz stammt, gelten andere Regelungen.

Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus dem Ausland stellen.

#### **\*\*Verfahrensablauf\*\***

##### 1\ Antragstellung

Sie stellen einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger bei der zuständigen Stelle.

##### 2\ Prüfung der Gleichwertigkeit

Die zuständige Stelle prüft dann, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung ist die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle vergleicht Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt.

##### 3\ Mögliche Ergebnisse der Prüfung

Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkannt. Die zuständige Stelle kann Ihnen das Ergebnis schriftlich bestätigen. Sie müssen noch die weiteren Voraussetzungen erfüllen. Dann

erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger.

\* Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation? Vielleicht können Sie die Unterschiede durch Ihre Berufspraxis, andere Kenntnisse oder Fähigkeiten (lebenslanges Lernen) ausgleichen. Die Berufspraxis müssen Sie nachweisen. Kenntnisse und Fähigkeiten muss eine Behörde des Staates bescheinigen, in dem Sie die Kenntnisse oder Fähigkeiten erworben haben.

\* Es kann aber sein, dass die wesentlichen Unterschiede nicht durch diese Kenntnisse ausgeglichen werden können. Dann wird Ihre ausländische Berufsqualifikation nicht anerkannt. Sie dürfen dann nicht als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger in Deutschland arbeiten.

\* Die zuständige Stelle nennt Ihnen aber die wesentlichen Unterschiede und warum Sie die wesentlichen Unterschiede nicht durch Ihre Berufspraxis ausgleichen können. In den meisten Fällen können Sie eine Ausgleichsmaßnahme machen. Damit können Sie die wesentlichen Unterschiede ausgleichen.

#### 4\ Ausgleichsmaßnahmen

Es gibt verschiedene Ausgleichsmaßnahmen:

\* Anpassungslehrgang: Der Anpassungslehrgang dauert maximal drei Jahre.

\* Kenntnisprüfung: Bei der Kenntnisprüfung wird Ihr Wissen in bestimmten Fächern und Gebieten geprüft. Die Kenntnisprüfung umfasst einen mündlichen und praktischen Teil. Der praktische Teil der Prüfung ist mit einem Prüfungsgespräch verbunden.

Sie können zwischen einem Anpassungslehrgang oder einer Kenntnisprüfung wählen.

Wenn Sie die Ausgleichsmaßnahme erfolgreich absolvieren und alle weiteren Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger.

## Begriffe im Kontext

Krankenschwester, Krankenbruder, Gesundheitspflegerin, Krankenpflegerin, Berufsbezeichnung, Berufserlaubnis, Ausbildung, Beruf, Pflege, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, Berufsqualifikation, Ausland, Drittstaat, Anerkennung, Gleichwertigkeit

## Bearbeitungsdauer

ca. 3-4 Monate , wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen

## Fristen

### Formulare + Objekt Formular

\* [Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung bei Ausbildung in einem Drittstaat]([https://www.berlin.de/lageso/\\_assets/gesundheits/berufe-im-gesundheitswesen/drittstaat/11ds\\_nah\\_antrag\\_berufsbezeichnung.pdf](https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheits/berufe-im-gesundheitswesen/drittstaat/11ds_nah_antrag_berufsbezeichnung.pdf))  
 \* [Ärztliche Bescheinigung eines in Deutschland zugelassenen Arztes]([https://www.berlin.de/lageso/\\_assets/gesundheits/berufe-im-gesundheitswesen/nicht-akademisch/aerztliche\\_bescheinigung.pdf](https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheits/berufe-im-gesundheitswesen/nicht-akademisch/aerztliche_bescheinigung.pdf))  
 \* [Checkliste für die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung für Medizinalfachberufe bei Ausbildung in einem Drittstaat]([https://www.berlin.de/lageso/\\_assets/gesundheits/berufe-im-gesundheitswesen/drittstaat/12ds\\_nah\\_checkliste.pdf](https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheits/berufe-im-gesundheitswesen/drittstaat/12ds_nah_checkliste.pdf))

## Kurztext

### weiterführende Informationen

\* [Erläuterung Approbation und Ansprechpartnerinnen Ausbildung außerhalb der Europäischen Union (Drittstaat)](<https://www.berlin.de/lageso/gesundheits/berufe-im-gesundheitswesen/ausbildung-ausserhalb-der-europaeischen-union-drittstaat/nichtakademische-berufe/>)  
 \* [Erläuterungen zum Führen der Berufsbezeichnung und Ansprechpartnerinnen Ausbildung in der Europäischen Union (EU)](<https://www.berlin.de/lageso/gesundheits/berufe-im-gesundheitswesen/ausbildung-in-der-europaeischen-union-eu/nichtakademische-berufe/>)  
 \* [Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen ("Anerkennung in Deutschland")](<https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>)  
 \* [Finanzielle Hilfe im Anerkennungsverfahren](<https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php>)  
 \* [Öffentlich bestellte Übersetzerinnen und Übersetzer in Deutschland](<https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche>)

/)

---

**Hinweise  
(Besonderheiten)**

---

**Rechtsbehelf**

---

**fachlich freigegeben  
durch**

---

**fachlich freigegeben  
am**

---

**Lagen Portalverbund**

---

**zuständige Stelle**

---

**Ansprechpunkt**

---